

# Statuten der Kreisschule Gilgenberg



Fehren



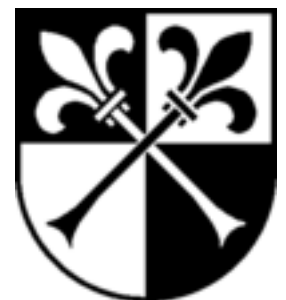
Himmelried



Meltingen



Nunningen



Zullwil

# Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines / Grundsätze .....	4#
§ 1. Organisationsform und Sitz.....	4#
§ 2. Zweck.....	4#
§ 3. Schulorte.....	4#
§ 4. Schulräume .....	4#
§ 5 Beginn und Dauer.....	4#
II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung .....	5#
§ 6. Kosten von Schulbetrieb und Schulleitung .....	5#
§ 7. Haftung.....	5#
§ 8 Schülertransport .....	5#
III Organe .....	5#
§ 9. Organe .....	5#
§ 10. Delegiertenversammlung (Legislative nach Gemeindegesetz) .....	6#
§ 11. Einberufung .....	6#
§ 12. Aufgaben der Delegiertenversammlung.....	6#
§ 13. Stimmrecht und Beschlüsse .....	6#
§ 14 Wählbarkeit von Lehrpersonen .....	7#
§ 15. Schulvorstand (Executive nach Gemeindegesetz) .....	7#
§ 16. Aufgaben des Schulvorstandes.....	7#
§ 17. Schulleitung.....	8#
§ 18. Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle .....	8#
IV Politische Rechte.....	8#
§ 19 Politische Rechte .....	8#
§ 20. Initiative .....	8#
§ 21. Vorprüfung der Initiative .....	8#
§ 22. Zustandekommen der Initiative.....	8#
§ 23. Behandlung der Initiative .....	9#
§ 24. Fakultatives Referendum.....	9#
§ 25. Ausschluss vom Referendum .....	9#
§ 26. Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung .....	9#
§ 27. Amtliche Publikationen.....	9#
V Schlussbestimmungen .....	10#
§ 28. Beschwerden .....	10#
§ 29. Vermögensrechtliche Streitigkeiten .....	10#
§ 30. Änderung der Statuten.....	10#

§ 31. Austritt einer Verbandsgemeinde.....	10#
§ 32. Auflösung des Zweckverbandes.....	10#
§ 33. Anwendbares Recht.....	10#
§ 34. Inkrafttreten.....	10#
§ 35. Übergangsbestimmung.....	11#
VI Genehmigung durch die Gemeinden und den Kanton .....	11#

---

**<sup>1</sup> Zur Beachtung:**

Es ist selbstverständlich, dass alle Funktionen durch Männer oder Frauen ausgeführt werden können. Aus Gründen besserer Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Form für Personenbezeichnungen verwendet.

## **I Allgemeines / Grundsätze**

### **§ 1. Organisationsform und Sitz**

Unter dem Namen „Kreisschule Gilgenberg“ bilden die Einwohnergemeinden

- a) Fehren
- b) Himmelried
- c) Meltingen
- d) Nunningen
- e) Zullwil

einen Zweckverband des öffentlichen Rechts, gemäss den vorliegenden Statuten und § 166 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1) und des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.111), mit Sitz in Nunningen.

### **§ 2. Zweck**

Der Zweckverband dient der Errichtung und dem Betrieb der Kreisschulen Gilgenberg:

- a) der Sekundarstufe I Niveau B und E
- b) der Speziellen Förderung-Sekundarstufe I Niveau B und E

### **§ 3. Schulorte**

- a) Sekundarstufe I, Niveau B und E: Kreisschulanlage March
- b) Hauswirtschaftsunterricht: Schulanlage Nunningen

### **§ 4. Schulräume**

Die Schulräume, die zur Führung der in § 3 genannten Schulen notwendig sind, werden von den Eigentümergemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung und das Entgelt werden von den Eigentümergemeinden in separaten Verträgen geregelt.

### **§ 5 Beginn und Dauer**

Der Zweckverband besteht auf unbestimmte Dauer.

## **II Finanzierung, Kostenverteiler, Haftung**

### **§ 6. Kosten von Schulbetrieb und Schulleitung**

- 1.) Die Kosten des Schulbetriebs (Löhne, Schulleitung, Verwaltung, Einrichtungen, Lehrmittel und Verbrauchsmaterial) sowie das Entgelt und die Betriebskosten der für den Schulbetrieb erforderlichen Anlagen (Heizkosten, Stromkosten, Wasser- und Abwasserkosten, Kosten für Hauswart, Reparaturkosten) werden zur Hälfte im Verhältnis der Einwohnerzahlen und zur Hälfte im Verhältnis der Schülerzahlen auf die Verbandsgemeinden verteilt.
- 2.) Die massgebenden Einwohnerzahlen werden aus dem BEVO Wohnbevölkerung beim Amt für Finanzen – Statistikdienst (Stichtag 31.12. des Vorjahres) bezogen. Die Schülerzahlen richten sich nach der Grundlage zur definitiven Berechnung des Staatsbeitrags (Basis 30.6. des Vorjahres).
- 3.) Investitionen und Unterhaltskosten werden von den Eigentümergemeinden in separaten Verträgen geregelt.

### **§ 7. Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis der Beteiligung an den Unterhalts- und Betriebskosten gemäss §6.

### **§ 8 Schülertransport**

Der Zweckverband organisiert für die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Gilgenberg eine Transportmöglichkeit. Die Kosten übernehmen die Verbandsgemeinden nach dem in § 6 Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel.

## **III Organe**

### **§ 9. Organe**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Schulvorstand
- c) Rechnungsprüfungskommission
- d) Schulleitung, Verwaltung
- e) Teamleiter

## **§ 10. Delegiertenversammlung (Legislative nach Gemeindegesetz)**

Die Kreisschule Gilgenberg wird nach aussen und im Verkehr der Verbandsgemeinden unter sich, durch die Delegiertenversammlung vertreten.

In die Delegiertenversammlung wählt jede Verbandsgemeinde pro 500 Einwohner, oder auf einen Bruchteil davon, je einen Delegierten. Massgebend sind die jeweils bekannten Einwohnerzahlen am 1. Januar des Wahljahres.

Die Stellvertretung eines verhinderten Delegierten ist gestattet. Jede Gemeinde wählt einen Ersatzdelegierten, der bei Abwesenheit von ordentlichen Delegierten amtiert.

Der Präsident des Schulvorstandes ist gleichzeitig Präsident der Delegiertenversammlung. Im Übrigen konstituiert sich die Delegiertenversammlung selbst.

## **§ 11. Einberufung**

Die Delegierten versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Die Einberufung durch den Schulvorstand hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich (kann per Mail erfolgen) und namentlich zu erfolgen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch Gemeinderatsbeschluss von einer oder mehreren Verbandsgemeinden, einem Fünftel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder dem Schulvorstand verlangt werden.

## **§ 12. Aufgaben der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung gewährleistet eine enge Zusammenarbeit der Verbandsgemeinden und besorgt alle Geschäfte, die der Erreichung des Zweckes dienen. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Schulvorstandes für eine Amtsperiode von 4 Jahren.
- b) Wahl des Schulvorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- c) Wahl der Rechnungsprüfungsstelle
- d) Beschluss des Budgets und der Rechnung
- e) Beschluss über die Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig oder wiederkehrend die Finanzkompetenzen des Schulvorstandes übersteigen
- f) Aufsicht über die Organe des Zweckverbandes
- g) Beschluss über die Dienst- und Gehaltsordnung für die Angestellten
- h) Erlass der übrigen rechtsetzenden Reglemente
- i) Antragstellung zur Änderung dieser Statuten zuhanden der Verbandsgemeinden
- j) Festlegung Entschädigungen Mitglieder Schulvorstandes
- k) Verantwortung für Betrieb und Ausrüstung der Anlagen für das Volksschulangebot

## **§ 13. Stimmrecht und Beschlüsse**

Jeder Delegierte hat 1 Stimme.

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innert 6 Wochen den Verbandsgemeinden und den Delegierten zuzustellen.

## **§ 14 Wählbarkeit von Lehrpersonen**

An der Kreisschule Gilgenberg angestellte Lehrpersonen können weder Mitglieder im Schulvorstand noch Delegierte sein.

## **§ 15. Schulvorstand (Executive nach Gemeindegesetz)**

Der Schulvorstand besteht aus **5 Mitgliedern**, die von den Verbandsgemeinden zu nominieren sind. Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf **1 Mitglied**.

Seine Mitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören (§176 GG).

Der Präsident des Schulvorstandes wird von der Delegiertenversammlung gewählt (GG § 172 1 Buchstabe b.)

Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, wovon der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet in Sachfragen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren.

Die Schulleitung nimmt auf Einladung des Schulvorstandes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Teamleiter der Sekundarstufe I nimmt auf Einladung des Schulvorstandes an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 16. Aufgaben des Schulvorstandes**

Der Schulvorstand ist kommunale Aufsichtsbehörde in Schulfragen gemäss § 70 VSG und übernimmt die in § 71 VSG und § 72 VSG definierten Aufgaben.

Weiter obliegt dem Schulvorstand:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Regelung der Protokollführung in der Delegiertenversammlung und im Schulvorstand
- c) Wahl der Schulleitung
- d) Verkehr mit den kommunalen und kantonalen Behörden
- e) Begleitung der Schule und Unterstützung der Schulleitung
- f) Abschluss des Leistungsauftrages mit der Schulleitung
- g) Überwachung der Umsetzung des Funktionsdiagramms und der Schulleitungsverordnung
- h) Genehmigung der Pflichtenhefte
- i) Überprüfung der Tätigkeit der Schulleitung und der Qualität der Aufgabenerfüllung.
- j) Er verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 20'000.-- für nicht vorhersehbare Ausgaben im Jahr.  
Wiederkehrende Ausgaben sind zu budgetieren.
- k) Umsetzung des Ferienplans (Festsetzung erfolgt durch die Gemeindepräsidentenkonferenz Thierstein)
- l) Erstellung von Budget und Jahresrechnung nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zu Handen der Delegiertenversammlung

## **§ 17. Schulleitung**

Die Schulleitung ist gegenüber dem Schulvorstand für die Geschäftsführung und den Vollzug der Volksschulgesetzgebung (insbesondere Aufgaben gem. Volksschulgesetz § 37ter Abs. 3, 78bis und 78ter), dem Leistungsauftrag und dem Funktionsdiagramm verantwortlich. Ebenfalls ist sie verantwortlich für die Einhaltung der finanziellen Vorgaben.

Die Schulleitung entscheidet über die Begründung und Aufhebung der Anstellungsverhältnisse von Lehrpersonen. Sie informiert den Schulvorstand über Anstellungen und spricht sich mit diesem bei schwierigen Aufhebungsfällen ab.

Die Verantwortlichkeiten der Schulleitung sind in einem Reglement und Pflichtenheft zu regeln. Wenn die Schulleitung der Kreisschule Gilgenberg die Schulleitungsfunktion ebenfalls für die Schulträger ST-32 Fehren, ST-53 Himmelried, ST-90 Nunningen und ST-155 Primarschulkreis March gewährleistet, werden die gesamten Schulleitungskosten unter allen Schulträgern nach dem in § 6 Absatz 1 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt.

Die Dienstleistungen, welche die Schulleitung für die Primarstufe erbringt, werden in separaten Leistungsvereinbarungen zwischen der Kreisschule Gilgenberg und den Primarschulträgern geregelt.

## **§ 18. Rechnungsprüfungskommission / Revisionsstelle**

Die Verbandsgemeinden beauftragen je einen qualifizierten Rechnungsprüfer. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

## **IV Politische Rechte**

### **§ 19 Politische Rechte**

Den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden stehen mit Ausnahme der obligatorischen Urnenwahlen und -Abstimmungen die gleichen politischen Rechte zu, wie in den Gemeinden mit der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

Die Stimmberechtigten sind jährlich über die Geschäftsführung und über den Finanzhaushalt des Zweckverbandes zu informieren.

### **§ 20. Initiative**

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Initiative ist schriftlich abzufassen und kann als ausgearbeitete Vorlage oder als Anregung eingereicht werden.

### **§ 21. Vorprüfung der Initiative**

Die geplante Initiative ist beim Präsidenten der Kreisschule Gilgenberg schriftlich anzumelden. Es ist festzustellen, ob die Unterschriftenliste der vorgeschriebenen Form entspricht. Die Vorprüfung erfolgt innerhalb von fünf Arbeitstagen durch das Präsidium der Kreisschule Gilgenberg.

### **§ 22. Zustandekommen der Initiative**

Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn sie innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation mit der notwendigen Unterschriftenzahl eingereicht wird.



### **§ 23. Behandlung der Initiative**

Der Schulvorstand hat die Initiative zu beraten und der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen. Die Delegiertenversammlung erklärt eine Initiative für ungültig, wenn sie den Formvorschriften widerspricht, offensichtlich rechtswidrig oder undurchführbar ist.

Die Delegiertenversammlung kann der Initiative zustimmen. Der Beschluss unterliegt dem obligatorischen

Referendum. Stimmt die Delegiertenversammlung der Initiative nicht zu, ist darüber innert eines Jahres an der Urne abzustimmen.

Die übrigen Verfahrensbestimmungen richten sich nach §§ 82 und 83 GG

### **§ 24. Fakultatives Referendum**

1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht der Urnenabstimmung entzogen sind, an der Urne abgestimmt wird.

Die Unterschriften sind innert 30 Tagen, nachdem der Beschluss amtlich publiziert wurde, beim Präsidenten der Kreisschule Gilgenberg einzureichen.

### **§ 25. Ausschluss vom Referendum**

Der Urnenabstimmung unterstehen nicht:

- a) die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht
- b) Beschlüsse, deren Inhalt ausschliesslich durch die Rechtsordnung oder durch vertragliche Verpflichtungen bestimmt ist
- c) das Budget
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen CHF 75'000 einmalig oder CHF 20'000 wiederkehrend nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter und dringlicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmereduktionen)
- e) Beschlüsse im Rahmen des Obergerichtsrechts über die Gemeindeorgane
- f) Verwaltungsreglemente
- g) Disziplinaentscheide
- h) Wahlen
- i) Entscheide in Beschwerdeangelegenheiten

### **§ 26. Urnenabstimmung auf Beschluss der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung kann über einen von ihr gefassten Beschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, von sich aus an derselben Versammlung die Urnenabstimmung beschliessen.

### **§ 27. Amtliche Publikationen**

Amtliche Publikationen des Zweckverbandes erfolgen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental.

## **V Schlussbestimmungen**

### **§ 28. Beschwerden**

Beschwerden gegen Beschlüsse der Schulleitung sind beim Vorstand einzureichen, sofern nicht aufgrund der kantonalen Gesetzgebung eine andere kantonale Instanz unmittelbar zuständig ist.

Für Beschwerden in Schulangelegenheiten sind die §§ 87<sup>bis</sup> -87<sup>quinquies</sup> des Volksschulgesetzes anwendbar.

Für Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten sind die §§ 199 und 200 des Gemeindegesetzes anwendbar.

Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage ab Zustellung oder öffentlicher Bekanntmachung des Beschlusses.

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

### **§ 29. Vermögensrechtliche Streitigkeiten**

Über Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und einer Verbandsgemeinde entscheidet das solothurnische Verwaltungsgericht.

### **§ 30. Änderung der Statuten**

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden, sowie des Regierungsrates.

Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erfordern jedoch Statutenänderungen, die der Aufgabenkreis des Verbandes betreffen, einer oder mehreren Verbandsgemeinden finanzielle Mehrbelastungen von über 5% des Jahresbudgets verursachen, die Delegiertenzahlen verändern oder die Austrittsbedingungen erschweren (§170 Abs. 2 GG).

### **§ 31. Austritt einer Verbandsgemeinde**

Eine Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer 3-jährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres aus dem Zweckverband austreten.

### **§ 32. Auflösung des Zweckverbandes**

Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn dies:

- a) alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen;
- b) die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt.

Eine Auflösung ist nur statthaft, wenn der Zweck nicht mehr erreicht werden kann oder wenn seine Verfolgung durch den Kanton Solothurn übernommen wird.

### **§ 33. Anwendbares Recht**

Das anwendbare ergänzende Recht bilden das Gemeindegesetz und die Gesetzgebung für die Volksschule.

### **§ 34. Inkrafttreten**

Die Statuten der Kreisschule Gilgenberg treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Mai 2008.

### **§ 35. Übergangsbestimmung**

Die gewählten Delegierten und Schulvorstandsmitglieder (Anzahl gemäss Statuten vom 6. Mai 2008) bleiben im Amt bis zum Inkrafttreten der neuen Statuten. Die Ausgliederung der Speziellen Förderung für die Primarschulen erfolgt auf den 1.1.2018. Die anfallenden Kosten pro Schulträger für das Jahr 2017 werden von der Kreisschule Gilgenberg aufgeschlüsselt und den Schulträgern in Rechnung gestellt. Eine Neuanstellung der betroffenen Lehrkräfte durch die entsprechenden Schulträger erfolgt per 1.1.2018.

Der neue Verteilerschlüssel gemäss §6 tritt rückwirkend auf den 1.1.2017 in Kraft.

### **VI Genehmigung durch die Gemeinden und den Kanton**

Fehren, den

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Himmelried, den

Namens der Einwohnergemeinde

Die Präsidentin

Der Gemeindegeschreiber

Meltingen, den

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Zullwil, den

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Die Gemeindegeschreiberin

Nunningen, den

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Gemeindegeschreiber

Die Änderungen dieser Statuten werden genehmigt durch das Volksschulamt namens des Departementes für Bildung und Kultur.

Solothurn, den